

CONSTIT. V.

Vom Vorstande.

Der, so unter Uns Güter hat, und gnugsam in Unfern Landen besessen, soll den Vorstand für die Expensen und zur Wiederklage zu bestellen, nicht schuldig seyn, ob er gleich unter dem Gerichte, dafür er beklaget, sonst nicht seßhaftig; so soll er auch nicht gedrungen werden, einige Gunst über die Güter, von den Gerichten, darunter sie gelegen, zum Vorstande auszubringen, und dergleichen soll auch dessen, so gnugsam unter Uns besessen, constituirter Anwalt, ferner Caution und Vorstand zu bestellen und aufzurichten, nicht pflichtig seyn. Aber der, so unter einer fremden Herrschaft, eines andern Ober-Herrn ist, und in Unfern Landen Klagen würde, soll, wie in Gerichten Unserer Lande zu sprechen gebräuchlichen biß anhero gewesen, den Vorstand bestellen, und dessen nicht erlassen werden.

Proceß-Ordn. TIT. XIII.

Jeder Inwohner und Ausländer, der nicht in diesem Lande angesessen, soll Satisfactionem pro Reconv. & Expens. bestellen.

Wir wollen aber auch, solches Vorstandes halben, Unsere Hoff-Gerichts-Ordnung nicht aufgehoben haben, sondern lassen dieselbige, dieses Puncts wegen, bey Kräften und Würden bleiben.

CONSTIT. VI.

Von der Exceptione Spolii.

Wann die Exceptio Spolii vor der Kriegs-Befestigung fürge wand, soll derhalben, nach Ordnung gemeiner Rechte, dieselbige innerhalb funffzehn Tagen, zu beweisen gesprochen, und der Sächsische Terminus probatorius der sechs Wochen und drey Tage, zu diesem privilegirten Fall nicht gezogen werden.

Proceß-Ordn. TIT. XI. §. 5.

Soll binnen 15 Tagen bewiesen werden.

CONSTIT. VII.

In welchen Fällen die Wieder-Klage auf Sächsischem Boden nicht statt habe?

Uns gelanget an, welcher Gestalt von eklichen muthwillige Klagen, allein zu dem Ende erhaben, damit die Beklagten an ihren B recht

Proceß-Ordn. TIT. VI.